

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 472/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eother W [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Street, B [REDACTED], M [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A [REDACTED]platz 1

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 1. Februar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 4. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt richtig darauf ab, ob am 31. Dezember 1951 damit zu rechnen war, daß der Verfolgte, der 1951 das Vergleichseinkommen erreicht hatte, auf die Dauer ein Arbeitseinkommen in Höhe des jeweiligen Tabellenatzes erzielen werde. Diese Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Was es für eine am 31. Dezember 1951 anzustellende Prognose bedeutet, daß in den nachfolgenden zwölf Jahren bis zum Ruhestand dreimal der Tabellenatz nicht erreicht werde, ist eine Frage des Einzelfalles. Das gleiche gilt für die gesundheitliche Beeinträchtigung des Verfolgten und für die ihm mit Rücksicht auf seine verminderte

12

- 3 -

Leistungsfähigkeit gewährte Möglichkeit zu leichteren Arbeiten; beides wird im Berufungsurteil berücksichtigt.

Eine Überziehung von BZV Nov 1963, 273 liegt nicht vor. Der Berufungsrichter hat nicht mehrjährige Zeiträume, in denen das Vergleichseinkommen nicht erreicht wurde, mit anderen zusammengefaßt, in denen es überstiegen wurde, um ein auf diese Art errechnetes Durchschnittseinkommen dem Vergleichseinkommen gegenüberzustellen.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)